

Merkblatt zum Konkursverfahren

Merkblatt zum Konkursverfahren

Das Konkursverfahren bezweckt die amtliche **Liquidation** des pfänd- bzw. admassierbaren schuldnerischen Vermögens (**Generalliquidation**) sowie die **Verteilung** der Erlöse an die zur Teilnahme am Verfahren berechtigten Gläubiger.

1. Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) von 1889, teilrevidiert 1994 / in Kraft seit 01.01.1997, diverse eidgenössische Nebengesetze, Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben.

Kantonale Gesetze und Verordnungen zum SchKG.

2. Behördliche Zuständigkeiten

- Konkursgericht

Dieses ist zuständig für die Feststellung von **Eröffnung**, **Einstellung**, **Widerruf** und **Schluss** des Konkursverfahrens. Das Konkursgericht entscheidet ausserdem erstinstanzlich über **Streitigkeiten** betreffend die Passiven der Konkursmasse, d.h. im sogenannten **Kollokationsprozess** zwischen Gläubiger und Masse bzw. zwischen Gläubiger und Gläubiger über Zulassung und Rangierung von Gläubigerforderungen. Konkursrichter im Kanton Aargau sind die jeweiligen **Gerichtspräsidien am Bezirksgericht**, in welchem die konkursite Person Sitz bzw. Wohnsitz hat.

- Aufsichtsbehörden

Untere Aufsichtsbehörden, d.h. Beschwerdeinstanz betr. Amtshandlungen der Konkursämter sind im Kanton Aargau die **Gerichtspräsidien am zuständigen Bezirksgericht**.
Deren Entscheide können an die **SchK-Kammer des Obergerichts** als obere Aufsichtsbehörde weiter gezogen werden.

- Konkursamt

Das Konkursamt ist zuständig für die administrative **Vollstreckung** des gesamten Konkursverfahrens.

3. Die Konkurseröffnung

Die **Konkurseröffnung auf Begehren des Gläubigers** ist (in der Regel) Bestandteil und Abschluss des Betreibungsverfahrens.

Ein Schuldner, welcher im Handelsregister eingetragen ist in seiner Eigenschaft als

- Inhaber einer Einzelfirma
- Mitglied einer Kollektivgesellschaft
- unbeschränkt haftendes Mitglied einer Kommanditgesellschaft
- Mitglied der Verwaltung einer Kommanditaktiengesellschaft
- geschäftsführendes Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Kollektivgesellschaft
- Kommanditgesellschaft
- Aktien- oder Kommanditaktiengesellschaft
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Genossenschaft
- Verein
- Stiftung,

ist zwingend und nur **auf Konkurs** zu betreiben; d.h. die Betreibung auf Pfändung ist ausgeschlossen.

Ausnahme: Für **öffentlichrechtliche Forderungen** (Steuern etc.), **periodische familienrechtliche Unterhaltsansprüche** und **Ansprüche auf Sicherheitsleistung** können auch die obgenannten Schuldner nur auf **Pfändung** betrieben werden.

Die **Konkurseröffnung auf Begehren der schuldnerischen Person** selbst (Insolvenzerklärung) steht jeder überschuldeten natürlichen oder juristischen Person zur Verfügung. Vor Eröffnung eines Konkurses über eine nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Person hat der Konkursrichter zu prüfen, ob nicht anstelle des Konkurses eine **einvernehmliche private Schuldensanierung** möglich ist (Art. 333 ff SchKG).

Diverse juristische Personen sind von Gesetzes wegen verpflichtet, beim Konkursrichter die **Bilanz zwecks Konkurseröffnung zu deponieren**, wenn diese ausweist, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind.

Wird eine Erbschaft von den gesetzlichen Erben - weil die Erbschaft überschuldet oder dies zumindest zu befürchten ist - ausgeschlagen, so hat der Konkursrichter die **konkursamtliche Erbschaftsliquidation** durch das Konkursamt anzuordnen.

4. Das Konkursverfahren

Sobald der Konkursrichter den Konkurs eröffnet hat, gilt das am Sitz des Schuldners zuständige Konkursamt als mit der **sofortigen Vollstreckung** des Konkurses beauftragt.

Das Gesetz sieht zwei Verfahrensarten vor: das **ordentliche** bzw. das **summarische** Konkursverfahren. Diese unterscheiden sich hauptsächlich darin, dass im ordentlichen Konkursverfahren die Mitwirkung der Gläubigerschaft und damit die Kontrolle des Konkursamts durch diese recht ausgeprägt ist - es haben grundsätzlich während des Verfahrens zwei Gläubigerversammlungen stattzufinden -, während im summarischen Verfahren die gesamte Durchführung mehr oder weniger, aber selbstverständlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, dem Konkursamt überlassen ist. Heute werden die meisten Konkurse im summarischen Verfahren durchgeführt.

Die wichtigsten **Aufgaben des Konkursamts**, summarisch und chronologisch aufgelistet, sind:

- **Einvernahme** des Schuldners bzw. der Organe der konkursiten Gesellschaft.
- **Sicherstellung und Inventarisierung** der vorhandenen Aktiven.
- Amtliche **Publikation** der Konkurseröffnung bzw. Benachrichtigung der bekannten Gläubiger unter Ansetzung der Frist für die schriftlichen (obligatorisch) Forderungseingaben an das Konkursamt.
- Einladung zur **1. Gläubigerversammlung** (nur im ordentlichen Verfahren).
- Entscheid über Herausgabe von Dritteigentum. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Eigentumsvorbehalt z.B. nach deutschem Recht im schweizerischen Konkurs keine Herausgabe an den Lieferanten rechtfertigt, es sei denn, der Eigentumsvorbehalt wäre beim zuständigen schweizerischen EV-Register (beim Betreibungsamt am Sitz der Käufer) eingetragen worden. Ohne diese vor Konkurseröffnung erfolgte gebührenpflichtige Eintragung, welche die schriftliche Vereinbarung des Vorbehalts zwischen Käufer und Verkäufer und die schriftliche Anmeldung beim EV-Register bedingt, hat der Vorbehalt im Konkursverfahren selbst keine Rechtswirkung.
- Erstellen des sogenannten **Kollokationsplans**, der Liste über Zulassung oder Abweisung der angemeldeten Forderungen sowie deren Rangierung. **Auflage** dieses **Plans** und des **Inventars** nach entsprechender amtlicher **Publikation**.
Führen der notwendigen **Prozesse** als Vertretung der Konkursmasse (insbesondere Eigentums- und Kollokationsprozesse).
- Durchführung der **2. Gläubigerversammlung** (nur im ordentlichen Verfahren).
- **Verwertung** aller Aktiven (pfand- und freie Aktiven) durch öffentliche Versteigerung oder Freihandverkauf.
- **Inkasso** allfälliger Guthaben des Schuldners.
- Allenfalls **Abtretung** von durch die Masse nicht geltend gemachten Rechten **an die Gläubiger** zur selbständigen Geltendmachung (Debitoren/Prozessrechte).
- **Verteilung** der Gesamterlöse nach Deckung aller Konkurskosten an die Gläubiger (Pfandmasse / freie Masse (3 Klassen)).
- Ausstellen der **Verlustscheine** an die Gläubiger.
- Unterbreitung der Akten und eines **Schlussberichts** an das Konkursgericht mit dem Antrag, den Schluss des Konkursverfahrens zu verfügen.
- **Publikation** des Schlusserkenntnisses.
- **Aufbewahren** der Konkursakten; die Hauptakten werden 10 Jahre aufbewahrt.
- Führen der ordentlichen **Konkursregister**.

Kleinere Konkurse und Privatkonkurse dauern wenige Monate, Grosskonkurse in der Regel mehrere Jahre.

5. Vorzeitiger Abbruch des eröffneten Konkursverfahrens

- Einstellung mangels Aktiven

Wenn in einem eröffneten Konkurs festgestellt wird, dass nicht genügend freie Aktiven vorhanden sind zur Deckung der anfallenden Verfahrenskosten, so wird der Konkurs auf Antrag des Konkursamts durch den Konkursrichter mangels Aktiven eingestellt und somit **nicht** durchgeführt. Der Einstellungsbeschluss ist amtlich zu publizieren unter Ansetzung einer Frist von 10 Tagen, innert welcher einzelne Gläubiger die Durchführung beim Konkursamt verlangen und gleichzeitig diesem die notwendigen Vorschüsse für die voraussichtlichen Kosten leisten können.

Für die dem Konkursamt bis zur definitiven Einstellung eines Konkursverfahrens entstehenden Kosten und Gebühren haftet derjenige Gläubiger, welches das zur Konkurseröffnung führende Konkursbegehren beim Konkursrichter gestellt hat.

Alle bei Konkurseröffnung hängigen Betreibungen werden nach Einstellung des Konkurses beim Stande per Konkurseröffnung von Gesetzes wegen durch das zuständige Betreibungsamt weiter geführt.

- Widerruf

Kann ein Schuldner bewirken, dass nach Ablauf der publizierten Eingabefrist sämtliche angemeldeten Gläubiger bezahlt werden können oder aus anderen Gründen ihre Forderungen restlos zurück ziehen, wird der Konkurs auf Antrag des Konkursamts durch den Konkursrichter widerrufen und der Schuldner in die Verfügungsgewalt über sein Vermögen wieder eingesetzt, was ebenfalls amtlich publiziert wird.

Der Schuldner kann auch im Konkursverfahren einen Nachlassvertrag (Dividendenvergleich) mit seinen Gläubigern anstreben. Falls ein Nachlassvertrag im Konkurs zustande kommt, ist dessen Vollzug durch das Konkursamt zu überwachen und der Konkurs anschliessend ebenfalls zu widerrufen.

6. Die Kosten des Konkursverfahrens

Die Gebührenbezüge durch die Konkursämter richten sich nach der entsprechenden Verordnung des Bundesrates von 1996 (Gebührenverordnung zum SchKG). Kosten und Gebühren werden der jeweiligen Konkursmasse belastet.

7. Ausseramtliche Konkursverwaltung

Die meisten Konkurse werden durch die dafür gesetzlich vorgesehenen Behörden (Konkursämter) durchgeführt.

Die Gläubiger im ordentlichen Konkursverfahren können jederzeit anstelle der amtlichen eine ausseramtliche (privatwirtschaftliche) Konkursverwaltung durch Wahl einsetzen (Treuhänder, Rechtsanwälte etc.).